

Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 für die Friedhöfe der Welterbestadt Quedlinburg

Die Grundlage der Gebührenkalkulation bildeten folgende Rechnungsergebnisse:

1. Kosten der Jahre 2021-2023 der Friedhöfe der Welterbestadt Quedlinburg (Zentralfriedhof Quedlinburg, Friedhof Gernrode, Friedhof Bad Suderode)

Die Gebührenkalkulation für die Friedhöfe wurde auf Grundlage der drei Stufen (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung für die Jahre 2021 bis 2023 aufgebaut.

2. Deckungsausgleich (Über- und Unterdeckung) 2021-2023

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG LSA sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Auf allen drei Friedhöfen werden kostendeckende Gebühren erhoben, bis auf die Nutzung der Kapelle. Die gedeckten Kosten fließen in die Gebührenkalkulation ein.

3. Erläuterung der Kostenrechnungen

Für die Kostenrechnung wurde im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung ein Betriebsabrechnungsbogen (BAB) erstellt. Hier wurden von den entstandenen Ist - Kosten die neutralen Kosten (Kosten, die nicht für den Friedhof entstanden sind, oder im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden können) abgezogen. Rechnungen, die dem Vorjahr zuzuordnen waren, wurden durch die Rechnungsabgrenzung abgezogen und anders herum wurden Kosten aus dem Folgejahr eingegliedert, sofern sie dem Vorjahr zuzuordnen waren (z.B. Jahresabrechnungen für Strom und Wasser).

Personalkosten

Die Personalkosten enthalten neben Löhnen und Gehältern auch die Personalnebenkosten wie betriebsärztliche Untersuchungen, Beitrag für die Berufsgenossenschaft und Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz.

Die Kostenart „Gehälter“ umfasst die Personalkosten sowie Personalnebenkosten des Leiters des Friedhofes und die Personalkosten der Mitarbeiter des Bauhofes in der Verwaltung, die für den Friedhof tätig sind. Die anteiligen Personalkosten wurden aufgrund der von den Mitarbeitern persönlich geschätzten Zeitanteile ermittelt.

Anhand der Tätigkeitsberichte der Arbeiter konnten die „Löhne“ auf die entsprechenden Kostenstellen verteilt werden.

Die allgemeinen Verwaltungskosten beinhalteten über Umlageschlüssel ermittelte anteilige Personalkosten von Mitarbeitern verschiedener Querschnittsbereiche wie Finanzwesen, Kasse, Personalwesen, Informations- und Kommunikationstechnik, Versicherungen und Gebäudemanagement.

Sachkosten

Im ersten Schritt wurden alle Kosten, die im Produkt Friedhof entstanden sind, geprüft. Bei der Prüfung der Sachkosten wurden die Kosten abgezogen, die neutral (nicht dem Friedhof zuzuordnen) oder als Rechnungsabgrenzung in das vorherige Jahr gehören. Hinzugerechnet wurden Zahlungen, die im Folgejahr getätigten wurden sind, aber dem Vorjahr zuzuordnen sind.

Des Weiteren wurden Kosten aus anderen, produktfremden Haushaltsstellen rausgesucht, wie zum Beispiel Softwarepflege, Fernsprechgebühren und Aufwendungen für Straßenreinigung und Grundsteuer.

Versicherungskosten konnten aus den bestehenden Verträgen entnommen werden.

Die Fahrzeugkosten werden anhand einer Auswertung aus dem Sachgebiet Bauhof den einzelnen Kostenstellen genau zugeordnet.

Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten beziehen sich auf das bewegliche Vermögen, Gebäude sowie Grund und Boden. Grundlage bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, bei den Gebäuden die Bewertung nach dem Sachwertverfahren gemäß aktuell gültigen NHK.

Die Abschreibungen (außer Grund und Boden) erfolgen linear nach der vorliegenden Nutzungsdauer.

Der kalkulatorische Zins wird durch das Sachgebiet 1.1 Finanzwesen ermittelt und auf den Restbuchwert berechnet.

Gemäß § 5 Abs. 2a Satz 4 KAG LSA sind Beiträge und ähnliche Entgelte oder Zuwendungen Dritter heraus zu rechnen.

Umlagen

Die Kosten der allgemeinen Kostenstellen wurden durch eine Umlage auf die Haupt-, Neben- und Hilfskostenstellen verteilt.

In einem weiteren Schritt wurden die Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen und Nebenkostenstellen auf der Grundlage von Umlageschlüsseln verrechnet.

Die Kostenstellen „öffentliche Grün“ im Bereich Friedhof sowie „historische Gräber“ fließen nur mit einem prozentualen Anteil je nach Verhältnis der öffentlichen Grünfläche zur Gräberfeldfläche und zu den Kriegsgräbern in die Gebührenermittlung ein. Die Differenz ist aus dem Haushalt zu finanzieren und entspricht der Funktion des Friedhofes als Stätte der Erholung.

Die Ergebnisse der Hauptkostenstellen sind die Grundlage für die Ermittlung der Kosten pro Fall und entsprechen der Gebühr bei einer 100%igen Kostendeckung.

Ermittlung der Kosten pro Fall

Grundlage für die Ermittlung der Grabstellengebühr aller drei Friedhöfe bildet eine Nutzungsdauer von 20 Jahren (mit Ausnahme der Gruften – 40 Jahre) und eine einheitliche Grabgröße je Grabart.

Nutzungsrechte

Die Summe der Kostenstellen Nutzungsrechte Reihen- und Wahlgrab, Rasenfeld, Gruft, Baumbestattung und Urnengemeinschaftsanlage bilden die Grundlage für die Kalkulation der Grabstellengebühr. Als allgemeine Grabkosten sind die anteiligen Kosten für Grünanlagen/ öffentliches Grün, Wegenetz und Winterdienst enthalten.

Die Nutzungsdauer, die Fallzahlen und die Fläche des Einzelgrabes sind Faktoren für die Berechnung der Kosten pro Fall der einzelnen Grabarten.

Die Ermittlung der Höhe der Gebühr der Rasenfelder, Baumbestattungen und Gruften erfolgte unter Berücksichtigung der Besonderheiten gegenüber den bereits vorhandenen vergleichbaren Gebührentatbeständen.

Ausheben und Schließen eines Grabs

Für die Ermittlung der Kosten für das „Ausheben und Schließen des Grabs“, wurde eine Zuarbeit aus dem Friedhof zugrunde gelegt. Dort wurden die einzelnen Arbeitsschritte sowie die Fahrzeug- und Maschinennutzung errechnet. Da die Arbeiten für die jeweiligen Gräber abweichen, wurden separate Gebühren berechnet.

Ausbettung

Aus den Gesamtkosten der Kostenstelle „Ausbettung“ und der Anzahl der Ausbettungen wurden die Kosten pro Ausbettung ermittelt.

Kapelle mit Orgelnutzung

Zur Ermittlung des Stundensatzes für die Kapellennutzung wurde die Gesamtsumme der Kostenstelle „Kapelle“ durch die Anzahl der Nutzungen dividiert.

Prüfung der Standsicherheit eines bestehenden Grabmales

Die Summe der Kostenstelle „Grabsteinprüfung“ wurde durch die Anzahl der stehenden Grabsteine dividiert. Dieser Wert wurde danach mit der Nutzungsdauer von 20 Jahren multipliziert.

Genehmigung und Abnahme von Grabmalen

Für die Genehmigung und Abnahme von Grabmalen wurde die Summe der Kostenstelle „allgemeine Verwaltung“, nach der Berechnung und Verteilung der Umlagen, durch die Anzahl der vergangenen Genehmigungen dividiert.

Stellen der Träger durch die Welterbestadt Quedlinburg

Diese Position entfällt mit der neuen Gebührenkalkulation.

Grabberäumung und Entsorgung

Die Summe der Kostenstelle „Grabsteinentsorgung“ wurde durch die Anzahl der Grabräumungen dividiert. Dort enthalten sind die Kosten für die Grabsteinentsorgung sowie die Personalkosten und Fahrzeug- oder Maschinenkosten unter Berücksichtigung eines geschätzten Zeitaufwandes incl. Personalnebenkosten.

Urnenversand

Die Kostenermittlung für den Urnenversand erfolgte anhand des Stundensatzes des Leiters des Friedhofes unter Berücksichtigung eines geschätzten Zeitaufwandes. In diesem Stundensatz sind ebenfalls die Personalnebenkosten enthalten.

Dem Stundensatz sind die Portokosten (Stand DHL 05/2025) hinzuzurechnen.

Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

Die Kostenermittlung für diese Gebühr erfolgte anhand des Stundensatzes des Leiters des Friedhofes unter Berücksichtigung eines geschätzten Zeitaufwandes incl. Personalnebenkosten.

Gebühr für die vorzeitige Rücknahme einer Grabstelle

Die Kostenermittlung für diese Gebühr erfolgte anhand des Stundensatzes des Leiters des Friedhofes unter Berücksichtigung eines geschätzten Zeitaufwandes incl. Personalnebenkosten.

Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Grabstätte pro Jahr

Die Kostenermittlung für diese Gebühr erfolgte anhand der durchschnittlichen Stundensätze der Mitarbeiter des Friedhofes unter Berücksichtigung eines geschätzten Zeitaufwandes.

Im Stundensatz der Mitarbeiter sind bereits die Personalnebenkosten berücksichtigt.

Zusätzlich zu dem Stundensatz wurden Kosten für Maschinen und Geräten in Höhe von 20 % der Personalkosten hinzugerechnet.

Kalkulation der Gebührentarife für die Rasenfelder, Baumbestattungen und Gruften

Die neu kalkulierten Gebühren werden keine 100 % ige Kostendeckung erzielen, da im Bereich des öffentlichen Grüns nicht alle Kosten auf die Nutzer umgelegt werden dürfen (siehe Punkt Umlagen).

Zu der Berechnung des Urnenreihengrabes auf einem Rasenfeld wurden die Tätigkeiten der Arbeiter für ein Jahr durch den zuständigen Bereich übermittelt. Die Summe der ermittelten Stunden wurde mit dem Stundensatz der Mitarbeiter multipliziert und mal 20 gerechnet (für die 20 Jahre Nutzungsdauer). Zu diesem Wert kamen die Grabkosten des Nutzungsrechtes hinzu.

Die Kalkulation, beziehungsweise die Berechnung der Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasenfeld und des Anonymen Erdreihengrabes auf einem Rasenfeld wurde nach demselben Schema wie das Urnenreihengrab auf einem Rasenfeld ermittelt.

Für die Baumbestattung wurden vom Friedhofsgebiet alle notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen mit dem jeweiligen geschätzten Zeitaufwand pro Baum, pro Jahr aufgelistet. Hinzugerechnet wird eine Position für die Nachbepflanzung der Bäume (Ersatzbäume für abgestorbene Bäume). Da diese Arbeiten nicht ohne Maschinen oder Geräte funktionieren, wurden zu den Personalkosten für Maschinen und Geräten in Höhe von 20 % der Personalkosten hinzugerechnet. Zu den Kosten pro Baum wird das Nutzungsrecht „Urnenwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten“ addiert. Bei diesem Nutzungsrecht ist Platz für sechs Urnen, genauso wie bei der Baumbestattung. Allerdings werden 10 % vom Nutzungsrecht abgezogen für Heckenpflege, Bepflanzung etc.

Da es mit der neuen Gebührenkalkulation die Möglichkeit geben soll, nur eine Urne an einem Baum Grab zu belegen/ zu kaufen, wurde der Preis durch sechs geteilt. Somit werden ein Sechstel Baum und ein Urnenplatz erworben.

Ein weiterer neuer Gebührentatbestand ist die „Baumbestattung als Partnergrab mit Stele“. Um einen Baum passen insgesamt 12 Urnen, sprich sechs Partnergräber. Für die Berechnung wurden die Material- und Arbeitskosten der normalen Baumbestattung berücksichtigt. Hinzugerechnet wurde die Urnenwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten zwei Mal, wegen der doppelten Anzahl Urnen. Für die Endsumme wurde dieser Preis durch sechs geteilt.

Für die Gruft wurde die Urnenwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten wieder als Grundlage berücksichtigt. Da in einer Urnenwahlgrabstätte nur sechs Urnen passen, wurde die Gebühr mal zwei genommen. Allerdings hat die Gruft die doppelte Nutzungsdauer, 40 Jahre, im Gegensatz zu den anderen Nutzungsrechten. Daher entspricht die Gebühr für eine Gruft das Vierfache einer Urnenwahlgrabstätte.

Maria Reich

Sachbearbeiterin Kosten- und Leistungsrechnung